

und begehren gnugsame cautionem de restituendo in eventum victoriae zu fordern hiemit erlaubt und zugelassen seyn solle. Befehlen demnach allen Unsern Räten und Hoffgerichts Commissarien, auch Amptleuthen / Börgen / Schultheissen / Scheffen und Gerichts-Perjothen / diesem Unserem Edict in allen Fällen so sich hernechst nach publication und Verkündigung dessen zutragen möchten / sich gemees zuerzeigen / was solches ausführt zu vollziehen / und wider den Inhalt dessen keine inhibition zu erkennen / sondern da dieselbe auß Ungewisheit oder Vergessenheit erkendt / alsbald zu widerrufen / Verschen Wir Uns also. Geben zu Düsseldorf unter Unserm hlerunden gedruckten Secret-Siegel am 26. Martii, in den Jahren Unsers Herrn M. D. 96.



## Allehandt Formen so bey den Gerichtlichen Process gemein- lich vorkommen. Gemein Gewaldt.

**I**ch N. beken öffentlich/te. Als sich von wegen N. Güter te. ein Rechtfertigung zwischen mir als Ankläger an einem gegen und wider N. Beklagten andertheils / an dem Gericht N. erhalten thut / und dann ich meiner anderer obliegenden Geschafft halber / der in eigener Persohn nicht abwarten kan / das ich demnach N. ganze Vollmacht und Gewalt gegeben hab / und thun solches allerbestier beständigster Form und Maas / wie das geschehen soll / kan oder mag / an meine statt zuerscheinen / N. Beklagten rechtlich vorzunehmen / zu beklagen / Rede oder Widerrede / zuthun / zu antworten / alle und jede Inrede und briefliche Urkundt / Zeugen und allerley Beweysung vorzubringen / und gegen die einbrachte zu excipiiren, auch andere rechtliche Beschirmung / Hülf und Nothturfft / mündlich oder schriftlich vorzuwenden / den Krieg Rechts zu befestigen / einen jeden zimblichen End / und sonderlich für gederdt / genent Juramentum calumniae, in mein Seel zu schweren / alle wesentliche termin zu halten / in Sachen zu beschliessen / Bey und Endurtheil hören / Kosten und Schaden zuverrichten begehren / und darbey den End in meine Seel zu schweren / behalten einzunehmen / derhalbe / und um die ganze Sach / wann noth / zu quittiren, von Bey und Endurtheil zu appelliren, Apostil und Brtheil



Urtheil, Brieff / oder andere glaubliche Urkunden zu erfordern / und sonst alles hierinn handeln / thun und lassen / als ich selbst gegenwärtig thun solte oder möchte / desgleichen ein oder mehr Anwalde an seine statt zustellen / und dieselbe wieder an sich zu nehmen / so oft ihm gelieben würde. Ich geredt auch und verheische hiemit bey wahren guten Trewen / was gedachter N. oder seyn untersehter Anwalde hierinn handeln / thun oder lassen wird / solches stiet genehm und festiglich zuhalten / sie von aller beschwerden zuentbehen / und gänzlich Schadloß zuhalten / bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter / Gereidte und Ungereidte / die ich jetzt hab / oder künfftig bekommen mag. Ob derselb N. oder seine substituirtten hierin einigs mehrers oder völligers Gewalts nohtürfftig wären / denselben Gewalt will ich ihnen sampt und sonders / ohn allen Mangel und Gebrechen hiemit auch gänzlich und vollkommentlich gegeben haben. Alles zu Gewinn / Verlust und allem Rechte / und ohne alle geferd. Dis zu wahrer Urkunde / ic.

**Gewalt / zu Latem genent Actorium, so die Vormünder von wegen ihrer Pflögkinder geben.**

**D**ieser Formen Eingang / Erzählung der Geschicht und Sachen / darumb die Rechtsfertigung sich erhalten thut / mit Ernennung der Partheyen Namen / auch ihnen gegebenen Gewalts / kan etlicher massen / mutatis mutandis geschehen / wie in der Form des gemeinen Gewalts vermeldet / und doch zu End mit dieser Zusatzung.

Vnd damit dis Unser Actorium und Constitution nach Ordnung und Aufsweisung der Recht desto beständiger sey / so bitten wir / daß ihr Herz Richter ewer ordentlich Decret, so viel von nöthen seyn will / über dis Actorium interponiren wollet / haben auch vermeldem unserm Actoren, des Orts von unsertwegen zuerscheinen / und dasselbig also mündlich oder schriftlich im Rechten zu bitten / hierneben unsere vollkommene Macht und Gewalt zugestellt. Alles wie Recht und gebräuchlich. Vnd dessen zu wahrem Urkunde.

### Compromiss.

**W**ir N. Kläger eins / und N. Beklagter andertheils / thun kundt und bekennen hiemit / als sich zwischen uns Forderungen und Gebrechen erhalten / von wegen N. Forderung / deren wir uns unter einander nicht vergleichen / oder entscheiden mögen / daß wir demnach zu Verhütung langweiligen



weiligen Rechts / und mehrer Befürderung Friedens und Einigkeit / obgemelter Gebrechen halber in N. N. und N. compromittirt / und dieselbige Irrungen an sie veranlaßt haben / compromittiren und veranlassen hiemit / wie solches vermög der Rechten am bündigsten und beständigsten geschehen soll / kan oder mag / also / daß ich N. Kläger alle meine Nothdurfft und Zusprach wieder N. Beklagten in dreyen Schrifften und Terminen einbringen / N. Beklagten seine Exception Gegenwehr gleichfalls in dreyen Schrifften und terminen auch dargegen vorwenden / und ein jeder mit denselben dreyen Schrifften schließen. Vnd soll also ich N. Kläger meine erste Schrift binnen den nächsten vierzehnen Tagen vor obgenanten Compromissarien und Scheids-Freunden zweyfach oder doppel einlegen / darvon dieselbige das ein behalten / und das ander alsbald auff mein Unkosten dem Beklagten zuschicken / welchen von derselbiger Zeit an / nach Bekommung solcher meiner Schrift sein Gegenschrift in gleicher Frist und auff seine Unkost doppel abfertigen / und obgemelten Scheids-Freunden zustellen / und soll also von uns beyden Theilen auff jedes gebührliche Unkosten / mit den andern Schrifften wie gehört / bis so lang jede Part in ernanter gebührlicher Zeit seine drey Schrifften zweyfacht einbringen / auch gehalten / und alle Newerung / bis zu endlicher Erörterung der Sachen / von uns beyden vermitteln bleiben. Vnd soll neben mein des Klägers zweyter / und mein des Beklagten dritter Schrift / aller nothdürfftiger Schein und Beweis / so ein jeder von uns zu haben vermeynt / mit einbracht werden / welcher Theil auch ohne rechtmässige Verhinderung seine Schrift in vierzehnen Tagen nicht einbringen würde / derselbig soll deren verlustig / und gleichvöll auff die andern ohne Behelff oder Einrede / des Spruchs gewärtig / und demselben zugeleben schuldig seyn. Vnd wann wir also unsere Schrifften sampt allen nothdürfftigen Schein und Beweis gegen einander einbracht / so sollen die Scheids-Freunde dieselbe binnen N. Zeit mit fleiß erschen und erwezen / uns folgendes zu beyden Theilen auff gelegene Zeit und bequemen Ort vorbescheiden / und einen endlichen billichen Spruch / nach ihrem besten Verstand / in den vorangezogenen gebrechen thun. Was nun dermassen durch sie eindrächtlich / oder durch das mehrer von ihnen außgesprochen / das sollen und wollen Wir und Unsere Erben steet / fast und unverbrochen halten / und dem also ohn einige Appellation , Reduction, oder Supplication ( deren Wir Uns hierinnen allerdings begeben / und darauff gänzlich verziehen ) geleben und nachkommen. Zu urkund / ic.



## Ein ander Form eines Compromiss.

**W** Ir N. Kläger eins / und N. Beklagter ander theils /  
 Thun kundt bekennen hiemit / als sich zwischen uns  
 Irrungen und Gebrechen erhalten / von wegen N. For-  
 derung / deren wir uns unter einander nicht verglei-  
 chen oder entscheiden mögen / daß wir demnach zu Verhütung  
 langweiligen Rechts / und zu mehrer Befürderung Friedens  
 und einigkeit / obgemelter Gebrechen halber in N. N. und N. com-  
 promittirt / und dieselbige an sie veranlaßt haben / compromittiren  
 und veranlassen hiemit / wie solches vermög der Rechten am bün-  
 digsten und beständigsten geschehen soll / kan oder mag / also / daß  
 wir inwendig N. Zeit unsere Klag / Antwort und allen nothdürfti-  
 gen Bericht / Schein und Beweis obbestimpten Scheids-Freunden  
 vorbringen / welche solches alles binnen N. Zeit mit höchstem Fleiß  
 ersehen und erwegen / auch uns / oder unsere Vollmächtigen / zu  
 beyden Theilen auff gelegene Zeit und bequemen Orth vorbeischi-  
 den / und einen billigen Spruch / nach ihrem besten Verstand / in  
 den vorangezogenen Gebrechen thun sollen. Was nun dermassen  
 durch sie eindrächtiglich / oder durch das mehrer von ihnen außge-  
 sprochen / das sollen und wollen Wir und Unsere Erben steet / fest  
 und unverbrochen halten / und dem also ohn einige Appellation / Re-  
 duction / oder Supplication (deren wir uns hierinnen allerdings begeh-  
 ren / und darauff gänzlich verziegen) geleben und nachkommen  
 Zu urkundt / 2c.

Zusatz der Gelt-Peenen / damit die Compro-  
 missen desto mehr bestättigt.

**W** Erleben und Nachkommen / 2c. Alles bey einer namhafften  
 Peen und Gelt-Straff / nemblich N. Goldgülden / we-  
 che die Parthen so diesem Compromiss zuwider seyn  
 und handeln würde / zum halben Theil / dem Durch-  
 leuchtigen Hochgebohrnen Fürst und Herrn / Herrn Wilhelm Her-  
 zog zu Gülich / Cleve und Berg / 2c. Unserm gnädigsten Herrn / und  
 die ander helffte der gehorsamer und haltender Parthen zuver-  
 richten / und doch daneben gleichwohl dem Spruch würcklich nach-  
 zukommen schuldig seyn soll / 2c.

Compromissarien oder Scheids-Freunde  
 Laudum oder Spruch.



**W**ir N. N. und N. Thun kundt / als sich Irrungen und Gebrechen von wegen N. Forderung / zwischen N. Klägers eins / und N. Beklagten andertheils / erhalten / welche durch beyden Partheyen an uns veranlaßt und compromittirt, vermög eines sonderlichen derwegen auffgerichteten Compromiß und Anlaß / wie von Wort zu Wort hernach folgt.

Wir N. Kläger eins / ic. Demnach bekennen wir N. N. und N. obgemelt / daß wir zwischen vorgerührten streitigen Partheyen / nach allem vorbrachten Bericht / und fleißiger Erwägung desselbigen / in bestimpten Gebrechen / unserm besten Vernunfft und Verstandt nach / folgenden Spruch und Erklärung gethan und erkandt haben / nemblich / ic.

### Form eines Vidimus.

**I**n dem Nahmen Gottes Amen. Kundt und zuwissen sey jedermänniglich / den diß unser offen Vidimus, Transsumpt und Exemplar vorkompt / daß uns heut dato N. einen Brieff von N. gegeben / auff Pergamen geschriben / und mit seinem in Pergamenen Presselen anhangendem / und in N. (grünem / geelen oder rothen) Wachs getrucktem Siegel besiegelt / überantworten und zustellen lassen / der von Worten zu Worten laut wie hernach folgt.

Ich ic. Inseratur totus tenor. Vnd hat darauff bey uns fleißig thun ansuchen / dieweil ihme solches Brieffs anderer Derther nothdürfftig / und gefährlich wäre / auch vielleicht dem Brieffe schädlich seyn möchte / den dahin führen zulassen / daß wir darumb denselben vidimiren und transsumiren, und ihme davon ein öffentlich glaubwürdig Vidimus, Exemplar und Transsumpt, dem in und außserhalb Rechtens glauben zugeben sey / machen und mittheilen lassen wolten / derhalben wir zu Forderung der Warheit und seinen Sachen und Obligen zu gut / den vor inserirten Original-Brieff an und vor uns genommen / mit allem Fleiß besichtigt / gelesen / und gegen diesem unserm Vidimus und Transsumpt seines Inhalts fleißiglich aufcultiren, und wiederumb lesen haben lassen. Und so wir dann denselben Brieff von Worten zu Worten obengeschriebenes Inhalts gleiches und eindrächtigen Lauts / auch an Siegel durch glaubwürdige Gezeugen für rechtfertig recognoscirt und erkandt worden / und sonst an dem Pergamen / Schriften und Worten unversehrt / ungeradirt, ungedelirt, und sonst ohn allen



Argwohn ganz gerecht befunden / so haben wir obgedachtem N. diß unser Vidimus, Transumpt und Exemplar mitgetheilt. Also daß demselben vor und bey männlichen / in und ausserhalb der Gerichte / gleich dem Original, Krafft / Macht / und ganzer Glaub gegeben werden soll / und derhalben in der Ersahmer N. und N. als Zezeugen darzu sonderlich erfordert / und in unsers hierunter geschriebenen Notarien Gegenwartigkeit / mit unserm Siegel obermeltem N. zustellen und geben lassen. Geschehen seynd diese Dingen zu N. im Jahr 16.

### Underschrifte.

**D**ieweil ich bey Überantwortung / Verlesung / Besichtigung und Auscultirung angezeigtes versiegelten Brieffs / und allen obgedachten Dingen sampt den vorigen Zezeugen gegenwärtig gewesen bin / solches dermassen geschehen und gehört / hab ich solch instrumentirt Vidimus darüber gemacht / gegen und mit obgemeltem Haupt-Brieff übersehen und vergleicht / in diese offene Form gebracht / 16.

Nota. Wann in Sach am Rechten anhängig / und ein Parthey gegen die andere nicht der Original-Brieff / sonder Vidimus gebrauchen wolte / alsdann erfordert die Nochturfft / daß der Gegentheil / wann das Vidimus gemacht werden soll / mit darbey bescheiden werden.

### Ein ander Form etnes Vidimus.

**W**ir N. Thun kundt allermänniglich / und bekennen offentlich mit diesem Brieff / daß uns N. heut dato einen Pergamen-Brieff von N. gegeben und auffgericht / vorbracht / und fleißig an uns begehret hat / dieweil solcher Brieff durch Wasser / Feuer / Diebstall / Raub / oder über Land zuführen / bald Schaden empfangen köndte / wir wolten denselbigen allenthalben nach nochturfft besichtigen / und thme ein Transumpt oder gläubliche Urkandt darüber machen lassen / sich des an den Dertern dahin er solchen Haupt- und Original-Brieff ohn merkliche Sorge nicht wuste zubringen / und seine Nochturfft zugebrauchen / welcher Brieff von Worten zu Worten laut wehernach folgt.

Zeh 16. Inferatur totus tenor. Dieweil wir dan nach engentlicher Besichtigung ob inserirten Brieff an Schrifften / Pergamen / Siegel und sonst allerdings gerecht / ungeradirt, uncancellirt und ohne allen



allen Mangel und Gebrechen / auch nach beschehener fleißiger Col-  
lationirung von Wort zu Wort mit diesem unserm Vidimus gleich  
lautend befunden und erkannt / haben wir vorgemeltem N. diß  
Transsumpt und glaublich Urkunde mit unserm anhangenden Sie-  
gel gegeben und mitgetheilt / geschehen im Jahr / 1c.

**Citation** wann einer den Kommer entsetzt / und  
sich zu Recht erbotten / aber doch zum ersten  
nicht erscheinen.

**S**ch N. Richter oder Schultheiß / 1c. Entbieten euch N.  
meinen Gruß / und thue euch hiemit zuwissen / daß heut  
dato an berührtem Gericht erschienen ist N. und hat ei-  
nen Kommer den er auff ewer Persohn für N. summa  
Gülden thun lassen / geöffnet / und so ihr mir oder dem Gerichtsbot-  
ten versprochen / am negsten Gericht zuerscheinen / und nicht erschei-  
nen / hat er eweren Ungehorsam beklagt / mit Bitt / ihme darauff  
Ladung gegen euch zu erkennen / ewere Nochturfft gegen solchem  
Kommer wes ihr deß zu haben vermeynt / vorzuwenden. Nach-  
dem ihme dan solche Ladung erkent / so ernenne ich euch einen endt-  
lichen Gerichtstag / nemlich N. negstkünfftig / so fern der ein Ge-  
richtstag seyn wird / sonst aber den negsten Gerichtstag darnach  
folgende / den morgen zu N. uhren selbst eigener Persohn / oder  
durch eweren vollmächtigen Anwalde an bestimpten Gericht zuer-  
scheinen / und ewere nochturfft vorzuwenden. Wann ihr alsdann  
also kommet / oder nicht / wird nicht destoweniger auff ansuchen des  
Gehorsamen theils im Rechten wie sich gebührt procedirt werden.  
Wolt ich euch nicht verhalten / darnach im besten wissen zurichten / 1c.

**Ladung / zu sehen und hören / daß der Kläger in die  
streitige Güter ex primo Decreto, oder auß der erster  
Erkantnuß eingesetzt werde.**

**S**ch N. Richter oder Schultheiß / 1c. Lassen dich N. zu N.  
hiemit wissen / als nach der dritter wider dich außgange-  
ner Ladung anjetzt ernantem Gericht N. erschienen ist /  
und deinen Ungehorsam beklagt / auch ferner wieder dich  
seine Klag schriftlich eingelegt / und gebetten / nachdem du nun zum  
drittenmal gerichtlich geladen / und doch zu allen mahlen ungehor-  
sam außblieben / ihnen die streitige Güter ex primo Decreto, einzu-  
setzen / und darauff Ladung zuerkennen / darumb lade und heische ich  
dich nochmals und zum Überfluß peremptorie, daß du auff N. Tag  
alhie vor gericht erscheinst / auff die eingelegte Klag wie du hier-  
neben



neben verschlossen zufinden / Antwort gebest / oder sehest und hörst /  
ihnen den Kläger in die streitige Güter ex primo Decreto, das ist /  
aus der ersten Erkandtnuß einzusehen / oder beständige Ursachen  
vorwendest / warumb solches nicht geschehen soll. Dann du thust  
das oder nicht / wird nicht destoweniger ic.

Ladung / zusehen und hören / den Kläger in die  
streitige Güter ex secundo Decreto, oder aus der  
zweyten Erkandtnuß einzusehen.

**S**ch N. Richter oder Schultheiß / ic. Laß dich N. hiemit  
wissen / daß heut dato vor mir gerichtlich erschienen ist  
N. und gebetten / die weil vergangener Zeit er in deine  
Güter N. und N. durch dein ungehorsamb ex primo  
Decreto, das ist / aus der ersten Erkandtnuß eingesetzt ist / und aber  
darnach Jahr und Tag umgangen / daß du noch nicht erschienen /  
und deinen Ungehorsamb purgirt, deßhalb ihnen die streitige Gü-  
ter ex secundo Decreto einzusehen / und darauff Ladung zuerkennen.  
Derhalb laden und heissen ich dich / daß du auff N. Tag vor Ge-  
richt erscheinst / zu sehen und zu hören / gemeldten Kläger in die  
streitige Güter ex secundo Decreto, das ist / aus der zweyten Er-  
kandtnuß einzusehen / oder rechtmässige Ursachen / warumb sol-  
ches nicht geschehen soll / vorwendest: Dann du thust das oder  
nicht / wird nicht destoweniger ic.

Commission Zeugen zuverhören.

**I**r N. Entbieten euch N. unsern Gruss / ic. Und geben  
euch hiemit zuerkennen / als sich allerhandt Forderung  
und gerichtliche Anspruch zwischen N. und N. erhalten /  
und wir zu richterlicher Ausführung umb nothdürfftige Hülf der  
aussträglichen Rechten (die wir niemandt versagen sollen / ) gebet-  
ten worden / auch vor uns zum Rechten so weit fortfahren / daß  
N. zu Bewehrung seiner Sachen Zeugen zuführen vermeynt / we-  
ches wir ihme dann auch zugelassen / die weil uns aber anderer ob-  
ligender Geschäfte halber solchem Zeugverhör außzuwarten nicht  
gelegen / so ersuchen wir euch demnach von Gerichts und Rechten  
wegen / daß ihr die Zeugen so euch N. vorstellen und benennen  
wird / auff die eingeschlossen Articul und der Partheyen Fragstück  
in eines Monats frist nachdem euch dieser Brieff überantwortet  
durch euch selbst / oder ein ander tügliche unverdacht Person  
rechtlich



rechlich von euch zu heischen / zubeeyden mit fleiß zuberhören / der Zeugen Aussag beschreiben zulassen / uns die mit sampt den Articulen und Fragstücken / auch allem Proceß vor euch beschehen / unter ewerm Insiegel verschlossen / getrewlich und auff das fürderlichst uns zuzusenden. Vnd ob sich etliche Zeugen darinn widersetzen würden / dieselbe bey zimblicher Peen des Rechts zu zwingen / der Warheit Zeugnuß zugeben.

**Compafs-Brieff / Zeugen in anderem Gerichteszwang geseßen / zu verhören.**

**W**Ir entbieten euch N. unsern Gruß / ic. Vnd thum euch hiemit zu wissen / daß zwischen N. und N. Rechtfertigung sich vor uns erhält / darinnen gemelter N. bedacht / seine Meynung und intent mit Zeugen als er sagt / ewerem Gerichteszwang unterworfen / zu beweisen. Damit dan rechtliche Warheit auß Mangel der Beweifung nicht hernider getruckt werde / so stehet an euch unser Bitt und Begehren / ihr wollet derselben ewerm Gerichteszwang unterworfen / so der bemeldte N. euch benennen wird / citiren, von ihnen ihre geschworen Zeugnuß auff die eingeschlossene Articul nach Form der Rechten zwingen / der Warheit Zeugnuß zugeben / ihr Zeugsagen eygentlich beschreiben lassen / und uns unter ewerm Insiegel verschlossen / fürderlich zuschicken.

**Citation wieder die Gezeugen.**

**W**Ir Schultheiß und Scheffen zu N. entbieten euch N. N. und N. unsern freundlichen Gruß / und fügen euch hiemit zu wissen / nachdem ihr in Sachen zwischen N. Kläger eins / und N. Beklagten andertheils unerörtert vor uns schwebend / zu Zeugen angeben / daß wir darumb auff Anhalten bemelten Klägers nachfolgende Ladung wider euch erkannt / heischen und laden dertwegen euch auff N. Tag zu früher Tagzeit vor uns allhie in Gericht zu erscheinen / und auff bemeldtes Klägers übergebene Klag- Articul / und des Beklagten Fragstück / so viel euch darvon kündig und wißig / Kundtschafft der Warheit Mittel Ends von euch zugeben. Datum ic.

Dergleichen Citation kan auch erkannt und außbracht werden / wann der Beklagter seine Defensional-Articul mit Zeugen beweisen will.

Citation



Citation an die Parshenen dargegen man  
Zeugen führen will.

**I**ch N. Richter oder Schultheiß / ic. Entbiete euch N. meinen freundlichen Gruß / und fügen euch hiemit zu wissen / daß ich auff N. beschehen Ansuchen in den Erbreychen sich zwischen euch beyden erhaltendt / etliche ernante Gezeugen auff N. Tag zu früher Tagzeit hieher vor Gericht zukommen citirt und termin dieselben Gezeugen alda vorbringen und verhören zulassen / angesetzt / welches ich euch hiemit ver kündet und euch darzu lade / ob ihr auff jetzt ernanten Tag auch dabey seyn oder schicken woltet zusehen und hören / die vorgestellte Zeugen schweren / und ewere Interrogatoria oder Fragstück auff des producanten Articul zu übergeben / welche Articul ich euch auch hiemit in Schrifften übersende. Dann ihr kommet oder nicht / soll gleichwohl was recht ist / gehandelt und gethan werden. Wolt ich euch darnach im besten zurichten wissen / nicht verhalten. Datum ic.

Schlechte Compulsorial, zu Außbringung  
Statuten oder schriftlicher Urkunden.

**W**ir N. Entbieten euch dem Ehrsamem Schultheiß / Burgermeister / Scheffen und Rath zu N. unsern Gruß / und fügen euch hiemit zu wissen. Nachdem N. hent dato vor uns gerichtlich erscheinen / und zu Außbringung etlicher Statuten / Gewonheiten / Privilegien, Ordination, Contracten, in ewerem Gerichts oder Stadt. Buch geschrieben / so ihme zu der Sachen zwischen ihme eins / und B. andertheils noch unvörderet schwebende / nothdürfftig und dienstlich seyn sollen / Compulsorial und Zwang. Brieff wider zu erkennen und außgehen zulassen gebetten / daß wir ihme dieselbe erkennen. Und erfordern euch demnach von Gerichts und Rechts wegen hiemit daß ihr genandtem N. oder seinem vollmächtigen Anwalot ernehmer Statuten, Privilegien, Ordination und Contracten zu solchem Handel dienstlich / auß ewerem Gerichts oder Stadt. Buch auß seine zimbliche Belohnung / glaubliche und versiegelte Urkunde gebet / sich der im Rechten haben zugebrauchen / und hierinnen euch nicht verhindern lassen / damit er an seine Gerechtigkeit nicht verkurzt / und wir wann ihre Ungehorsam erscheinen würden weiter wieder euch vorzufahren nicht verursacht werden. Datum ic.

Citation



## Citation zu Eröffnung des Urtheils.

**W** Ir N. Entbieten euch A. unsern Gruss / und fügen euch hiemit zu wissen / als ihr ein Zeitlang mit ewerm Widertheil B. vor uns ewer zusammen Gebrechen halber zu recht gestanden / und so weit procedirt, daß ihr zu beyden Theilen darinn concludirt, und bey uns umb Urtheil und Recht angehalten / so haben wir nunmehr ein Urtheil in Schrifften verfaßt / welches wir euch auff N. Tag zu früher Tagzeit allhie auff unser gewöhnlicher Gerichtsstatt zu eröffnen gemeynt / heischen und laden euch derhalben mit dieser unser Citation peremptorié, daß ihr auff bestimpte Zeit und Platz durch euch selbst / oder ewern vollmächtigen Anwaldt erscheinet / gerührt Urtheil zu verlesen / und aussprechen sehet und anhöret. Dann ihr erscheinet also oder nicht / soll nicht desto weniger auff ewers Gegentheils B. Beklagten gehorsamblich darkommen und bitten / mit publicirung des Urtheils geschehen was billig und recht ist. Darnach ihr euch habt zu richten / geben unter unserm / ic.

Nota. Wann der Anwaldt vorhanden und zugegen / bedarff man die Parthey zu Eröffnung des Urtheils nicht citiren.

## Appellation von Beyurtheilen / welche in allwege schriftlich geschehen soll.

**E**rsahmer ic. N. Als vermeynter Richter in Sachen zwischen N. an einem / und N. am andern Theil in Rechten geübt / erscheint der genante N. oder sein Anwaldt / und sagt mit gebührlicher Reverentz, als ihr euch in vermeintem Beyurtheil für einen bequemen Richter der Sachen.

Nota. Hic poterunt aliæ formæ sine gravamine dictæ interlocutoriz enarrari.

Inhalt desselben mit mehr Worten verlaut / erkendt haben / daß solch vermeynt Beyurtheil / und was darinn begriffen / nichtig gewesen / von unwürden / und ob es gleich ein Beyurtheil genemt werden köndte (daß er nicht glaubt) so sey es doch ungericht / auß nachfolgenden und andern Ursachen / ic.

Hic explicentur nullitatis, etiam iniquitatis gravamina,

**U**n solcher und anderer Ursachen wegen / so er im Rechten ferner anzeigen mag / berüffe und appellirt er von demselben / als nichtigem und vermeintem Beyurtheil mit dieser Schrifte /



vor und an N. und einen jeden bequemen Richter / dahin solche Wichtigkeit und Appellation von Rechts wegen zuthun seyn soll fleißig / fleißiger / und allerfleißigst / zum ersten / anderen und dritten / begehret Apostel und Scheids-Brieff / und Urkunde der ergangenen Handlungen zugeben / und protestirt, daß er diese Appellation corrigiren, mehren / mindern / oder ein ander einlegen / und die Appellation vollziehen möge / unterwirft sich und die ihm anhangen in des vorgenannten N. und eines jeden bequemen Richters Schirm / alles wie Gewonheit und Recht ist / *ic.*

### Appellation von End-Urtheilen.

**D**iese Form kan man mutatis mutandis, nach Anzeig der gesetzter Form ungeschicklich stellen / oder aber in massen wie folget / darvon der Eingang so auff die Person des Notarien gestellt seyn soll / so gar gemein und bräuchlich ist / daß er keiner Berichtigung nothdürftig.

Nachdem unter vielen trefflichen Gutthaten / Hülfen und Mitteln / so zu Erhaltung eines beständigen und rechtmässigen Wesens aller Dinge / auch zu Abtreibung unbilliger Beschwerden und Gewalts / hin und wieder in Päpstlichen und Käyserlichen Rechten versehen / die Appellation und Berufung (dardurch wir uns gegen die Unbilligkeit / Beschwerden und schädlichen Nachtheil so zu Zeiten unschuldiglich und wieder Recht uns begegenen und zugesügt werden / auffhalten mögen) nicht ohne grosse Ursache sondern als ein fürtrefflicher und hochnothwendiger Trost / in allen geistlichen und weltlichen / der Natur und beschriebenen Rechten heylsamlich und wohlherbracht / bestätigt und zugelassen / allen denjenigen so wider Recht und Billigkeit / durch unrechtmässige Erkandnuß eines Richters beschwert / *ic.*

Und dann öffentlich wahr / in den Gerichts-Acten und Handlung so zwischen N. Appellanten, vor erwiesen / daß *ic.*

Hic narrentur breviter causæ merita.

**E**ines solches aber alles unerwogen / und ohne das / was zu Bewehrung und Erweisung N. Rechts einbracht / solches nothdürftiglich erschen / und wie billig zu gemäth gefährt / haben N. ein ganz unformlich / unbillig auch gemeinen beschriebenen Rechten zugegen Urtheil (wan es anders ein Urtheil genent werden soll) vor N. vermeintlich (alles doch ohne



ohne Schmach und mit Vorbehaltung gebührlicher Reverenz der Richter) ausgesprochen und erkannt / Dasz ic.

Hic addatur sententiæ tenor.

**D**arumb und dieweil nun N. auß vielen rechtmässigen Gründen und Ursachen zum theil hieroben angeregt / und zu seiner Zeit ferners im Rechten zu deduciren und auszuführen / sich desz vielbestimpten nichtigen / oder se unbilligen Urtheils / zum höchsten und unwiederbringlicher Weisz an seinem guten Rechten beschwerdt und vernachtheilt befindet / und dardurch noch weiters beschwert und verunrecht zu werden besorgt / und von Tag desz ausgesprochenen vorbemeltes Urtheils in gebührlicher Zeit / und vor den zehen Tagen / von ehegedachtem Urtheil appellirt und provocirt, so erscheint er auch also vor euch Notarien und Gezeugen hierzu insonderheit erfordert und gebetten appellirt und berufft sich demnach (salva nullitate) von demselben unrechtmässigen Urtheil / und Verdammung Kösten und Schaden / und noch weiters darauß besorgten Beschwerden / in der besten Form der Rechten / an und vor den Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. Römischen Käyser / zu aller Zeit Mehrer des Reichs / ic. Unsern Allergnädigsten Herrn / und ihrer Käyserl. Mayest. und desz Heil. Reichs hochlöblich Cammer-Gericht (oder N.) und wohin dasz sonst von Rechts und Ordnung / Billigkeit und Gewohnheit wegen geschehen soll und mag.

**Nota.** Wann vor Gericht appellirt, muß das Wort / Testimoniales, außbleiben.

**E**rforderen / bitten und begehren hierumb von euch Notarien, und wer desz zu thun verpflichtet und mächtig / zum ersten / andern und drittenmahl / fleissig fleissiger und allerfleissigst / mit dieser meiner Appellation, Apostoles testimoniales, oder Kundtschafft, Brieff / und ein oder mehr offene instrument in der bester Form zugeben. Ich underwerff mich auch und alle die meine / mit Leib / Haab und Gütern / vort dieser ganzer Sachen hiemit in Friede / Schutz / Schirm und Gewalt hochermeltem Unsern Allergnädigsten Herrn Röm. Käys. May. mit angehenekter zierlicher und öffentlicher Protestation, dieser meiner Appellation zu aller Nothdurfft und Gebühr nachzukommen / vorbehältlich diese zu mindern / zu mehren / zu bessern / und alles dasz zuthun / so Recht und Gewohnheit ist. Über welches alles ich begehre



gehe von euch offenbahren Notario ein oder mehr Instrumenten in rechtmässiger öffentlicher Formen mir zugeben und mitzutheilen. Nehmen und erfordern euch alle so herzu geruffen / zu Gezeugen / alles was hie geschehen und gehandelt worden ist / ic.

### Wie Apostoli Reverentiales zu geben.

**W**ir Scheffen zu N. Thun kundt / daß wir in der Rechtsfertigung zwischen A. Klägern eins / und B. Beklagten andertheils / nach beyderseiths beschehenem endlichen Beschluß und Rechtsatz / auff N. Tag den morgen zu 9. Uhren / ein Endurtheil vor bemeltem A. und wider B. inmassen wie nachfolgt / außgespröchen. In Sachen sich erhaltende / ic Inferatur sententia ad verbum. Und aber der Beklagter B. als vermeintlich beschwert / daroon an den Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelm Herzogen zu Gültich / Cleve und Berg / ic. Unsern gnädigen Herrn / oder Ihrer F. Gn. Hochweise Rätthe anstunde mit lebendiger Stimm ( oder auff N. Tag in Schrifften vor uns ) appellirt, auch umb Apostelen und Abscheids-Brieff derwegen zum fleissigsten gebetten / daß wir demnach solcher Appellation Ihre F. Gn. zu unterthänigen Ehren und Gehorsam billiz statt gegeben / und dieselbige zugelassen haben / auch krafft dieses Brieffs statt geben und zulassen / dergestalt und damit der Appellant an seinem erlangten Rechten nicht auffhalten / daß ernanter Appellant inwendig dreien Monathen von dato dieses zu rechnen / bey hochernantem unserm gnädigen Fürsten und Herrn / oder Ihrer F. Gn. Rätthen / umb Abnehmung dieser seiner Appellation anhalten / uns auch in bestimpter Zeit durch einen glaublichen Schein / daß solche Appellation durch Ihro F. Gn. oder derselben Rätthe zu rechtfertigen angenommen sey erinnere und gewiß mache. Geben unter unserm hierunten auffgetruckten Scheffen Ampts Siegel / auff N. Tag / ic.

### Citation zu sehen in Sachen der Appellation zu procediren.

**W**ir N. ic. Entbieten euch unsern Gruss / und thun euch hiemit zu wissen / nachdem der Ehrsam N. von einem Urtheil / Bescheid oder Decret wider ihnen / und vor euch gesprochen und ergangen / an uns appellirt und sich beruffen / Inhalt eines offnen Appellation instruments derhalben vorbracht / und darauff zu Vollführung der Sachen



Sachen in Ladung gegen euch zu erkennen gebetten / die ihme auch also erkandt ist / hierumb heischen und fordern wir euch auff N. tag vor uns / gegen ermelten eweren Widertheil in Recht zuerscheinen / zu sehen und zu hören / in berührter Appellation, auch voriger instantants, Urtheils Nichtigkeit / desgleichen vorgenommener Newerung / sampt der Principal-Hauptsachen / wie sich eyget und gebührt / von termin zu termin, bis zu Unserm Endturtheil zu Procediren und fortzufahren. Dann ihr thut das oder nicht / wird nicht desto weniger auff ewers Gegentheils Anbringen wider euch ergehen nach Ordnung des Gerichts was Recht ist. Dieweil auch in hangender Appellation Sachen nichts soll attentirt oder innovirt werden / so gebieten wir euch / daß ihr / dieweil diese Sach vor uns ungeäußert hangt / still stehet / und zu Nachtheil dieser Appellation-Sachen und Partheyen nichts handelt oder vornehmet / einiger gestalt / dann wo ihr darüber etwas handlen / oder euch ungehorsamb erzeigen würdet / das alles werden wir widerrufen und abthun / und dasselbig in seinen vorigen Standt stellen / auch auff eweren Ungehorsamb gegen euch / wie sich das nach seiner Ordnung gebührt / procediren. Datum &c.

**Compulsorial oder Zwangs-Brieff / die gerichtliche**  
Acta dem Appellanten folgen zulassen / mit  
angehengter inhibition und Peen.

**I**r N. Entbieten euch Ehrsammen Schultheiß / oder Richter und Schessen zu N. unsern Gruß / und thun euch hiemit zu wissen / nachdem der Ehrsam N. von einem Urtheil wider ihnen / und vor der Ehrbaren N. gesprochen und ergangen / an und vor Uns hat appellirt und sich beruffen / Inhalt eines offenen Appellation instruments derhalben vorbracht / und darauff zu Vollenführung der Sachen ein Ladung gegen gemelten N. außbrachte / auch darneben zu Außbringung der Acten umb Compulsorial und Zwangs-Brieff wider euch zuerkennen und außgehen zulassen gebetten / die ihme dann also erkandt seynt / hierumb so heischen und erfordern wir euch von Gerichts und Rechtswegen / hiemit gebietende / bey Vermeidung einer Peen von N. Galden / halb unserm gnädigen Fürsten und Herrn Herzogen / &c. und die andere helffe dem Appellanten unablässlich zubezahlen / daß ihr binnen N. Tag nach Verkündigung dieses Brieffs nechstfolgenden alle und jede Acta und Gerichts-Handlungen zwischen bemelten Partheyen vor euch als Richtern erster  
3 3 instantien



instantien geübt und ergangen / in glaubwürdiger Form und Schein heraus gebet / und an Unserm Gericht überlieberen lassen / vorbehältlich doch euch und einem jeden derhalb zimblicher Belobung. Dieweil auch in hangender Appellation-Sachen nichts soll attentirt oder innovirt werden / so gebieten Wir euch bey Vermeydung obbestimpter Peen / daß ihr / dieweil diese Sach vor uns ungeäußert hanget / und still stehet / zum Nachtheil dieser Appellation-Sachen und Partheyen nichts handelt oder vornehmet / einiget gestalt. Dann wann ihr darüber etwas handeln / oder euch ungehorsamb erzeigen würdet / daß alles werden wir wiederruffen und abthun / und dasselbig in seinen vorigen Standt stellen / auch auff eweren Ungehorsam gegen euch zu Ausführung obbestimpter Peen procediren / wie sich daß nach seiner Ordnung heischt und gebührt.  
Datum / 11.

### Citation die Gerichts-Kosten

zu taxiren.

**W**ir N. laden und heischen euch B. auff N. Tag vor uns allhie zu erscheinen / zu sehen und zu hören / die Gerichts-Kosten in Sachen zwischen euch eins / und A. andertheils auffgelauffen / zu taxiren / rechnen und zu maßigen / auch darauff ferner gebührliche Vollenziehung gesprochenen Urtheil ergehen zulassen. Darnach wisset euch zurichten.

### Curatorium, oder wie Vormünder

zugeben und zubestättigen.

**W**ir Richter und Scheffen zu N. Thun kundt / zeugen und bekennen hiemit öffentlich / nachdem uns heut angelangt / wie A. und B. Eheleuthe in Gott verstorben / und N. und N. minderjährige Kinder nach gelassen / dervwegen wir Ampts halben ersucht / dieselbige mit nothdürfftigen Vormündern zu versorgen / dieweil wir dann durch fleißig Erkündigung befunden / daß dieselbe ihren vollkommenen Alter noch nicht erreicht / und ihnen von ihren Eltern / oder sonst keine Vormünder oder Pfleger gebührlicher Weiß verordnet / so haben wir tragenden richterlichen Ampts halber gerührten Minderjährigen N. und N. als ihre negste angebohrne Vormünder / und zu solcher Vormünderschaft nutz und bequem / darzu ernennet / verordnet und bestättiget / ernennen / verordnen und bestättigen hiemit / also daß sie der vurs: ihrer Minderjährigen Pflögkinder



Pflegkinder Persohnen trewlich vorstehen / auch ihre Haab und Güter / und alle ihre Sachen so sie gegen männiglichen / und hinwiederumb männiglich gegen sie einiger Ding halber zuthun / oder künfftiger Zeit vorgenommen werden möchten / in und aufferhalb Rechtens / gegen jederman bestes Fleiß vertreten / vorstehen / vorgahn / verantworten und beschirmen sollen und mögen / von bestimpten Haab und Güter ein rechtmässig Inventarium, wie sich gebührt / auffrichten / und die in ihren Nutz nicht kehren / was bemelten ihren Pflegkindern nützlich thun und handlen / was ihnen unnuß und schädlich / verhüten / ihre liegende Güter / Zins oder Rentz ohne richtliche Erkantnuß oder Decret nicht veräußern / verpfänden oder beschweren / auch gebührliche Rechnung ihres Einnommens und Aufgebens zu seiner Zeit vorbringen / was deßfalls ihren Pflegkindern zukompt / denselben trewlich und auffrichtig folgen lassen / verrichten und bezahlen / und sonst alles anders thun und handlen / was trewen / auffrichtigen und frommen Vormündern zuthun enget und gebührt. Welche Vormünder schafft N. und N. inmassen vurs: also wäreklich an sich genommen / den gewöhnlichen End derwegen gethan / und krafft dessen gelobt und zugesagt / derselben Vormünder schafft wie obsteht / alles möglichkeit Fleiß nachzukommen / bey Verpfändung / Verpflichtung und obligation aller ihrer jetziger und künfftiger / liegender und fahrender Haab und Güter / ohne Geseerde und Argeliff. Darauff wir dan ihnen alsbald die Administration und Verwaltung decernirt und befohlen / decerniren und befehlen in Krafft dieses. Welche Vormünder schafft wir also mit unserm ordentlichen interponirtem Decret confirmirt und befestigt. In Urkunde der Warheit / 16.

Nota. Wann keine Verwandten vorhanden / so zu der Vormünder schafft bequem / also daß andere Frembden verordnet werden müsten / darnach wie auch nach Gelegenheit und Unterscheidt der Tutorschafft und Curatorschafft / und sonst nach gestalt der Umstände / diese Form Curatorii mutatis mutandis zustellen. Vnd wäre insonderheit bey der Curatorschafft zgedencken / daß die Knaben über vierzehnen Jahren / und die Mägdelein über zwölff Jahren selbst umb die Vormünder schafft mit ansuchen und zu bitten haben. Derwegen solches in den Curatorien auch zuversorgen.

### Wie den Minderjährigen Curatores

ad litem zu verordnen.

Wie



**W**ir Schuleheiß und Scheffen zu N. Thun kundt zeugen und bekennen hiemit / daß uns heut dato N. gerichtlich angelangt / wie er N. etlicher Sachen halber mit Recht zu besprechen vermeynt. Ob er nun wohl denselben als Minderjährigen fleißig ermahnt / sich durch uns als seine ordentliche Richter einen Curatoren, der ihnen im Rechten wie sich gebührt vertreten thäte / geben und verordnen lassen / wäre er doch dem bisanher nicht nachkommen / und derwegen gebetten / daß wir tragenden richterlichen Ampts halber bestimpten N. mit solchem Curatoren nothdürfftiglich versehen wolten. Dieweil wir dann diß Ansuchen und Bitt dem Rechten und Billigkeit gemess befunden / haben wir mit vorgehender gebührlicher Ladung und Vorheischung gerührtes Minderjährigen / auch erfolgte gnugsame Erkündigung / und Empfangenen Bericht / daß er N. mit keinen nothdürfftigen Vormündern versorgt ihme vermittels unserm gerichtlichen Decret, den Erbahren N. als darzu nutz und bequem / zu solchem Curatoren gesetzt und verordnet / setzen und verordnen hiemit / wie solches im Rechten am bündigsten und beständigsten geschehen kan / soll oder mag. Also daß er alles so N. dem er zu einem Vormünder / Pfleger / und Vorwesser obbestimpter Sachen verordnet / zu gut und nutz dienen mag / nach seinem besten Verstandt getreulich und mit fleiß vorbringen und handeln / auch die Warheit ohn einig Geferde gebrauchen / was ihme undienstlich / vermeiden / und sonst alles was einem getreuen Vormünder Pfleger und Vorwesser zusiehet und gebührt / ohne alle Geferde und Argelisch thun und lassen soll. Welches er N. auch also angenommen / und den gewöhnlichen Eyd darauff ersatet. Zu Urkunt / ic.

Nota. Wann der Minderjähriger selbst vor Gericht erschienen / und ihme einen Curatoren ad litem zu verordnen bitten würde / darnach das Curatorium mutatis mutandis zustellen.

**Gewalt / zu Latein genent Actorium, wie die Vormünder in Sachen ihre Pflögkinder jemandt anders Vollmacht zugeben.**

**W**ir Schuleheiß und Scheffen des Gerichts N. Thun kundt und bekennen. hiemit öffentlich / daß heut dato engener Persohnen vor uns kommen und erschienen seyn N. und N. Vormünder A. und B. Weiland N. und N. Eheleuten



leuthen nachgelassener unmündiger Kinder / und haben alsbald vortragen und erzehlen lassen / nachdem sich zwischen ihnen als von wegen gedachter ihrer Pflögkinder an einem / und N. andertheils etliche Sachen unerörtert erhalten thäten / dieselbige sie mit gebührlichen Rechten aufsfündig zumachen bedacht / und doch solches anderer ihrer nothwendiger Geschafft halber engerer Persohn nicht verrichten könten / daß sie demnach in aller bester Form und Maniren / wie solches im Rechten am kräftigsten und beständigsten geschehen können / in solcher und allen anderen bemelter ihrer Pflögkinder jetzigen und künfftigen Sachen und Handlungen / ihre ungezwiffelten Actoren (oder Actores) Anwald und Vollmächtigen gesetzt / verordnet und ernant / wie sie auch hiemit setzen / verordnen und ernennen thäten / den Ehrbahren (oder die Ehrbahre N.) gebende demselben vollkommene Macht und Gewalt / in allen obbestimpten Sachen und Handlungen in Namen und von wegen ihrer und gemelter ihrer Pflögkinder vor Schultheiß und Scheffen zu N. und fort vor allen andern Richtern / Commissarien und Befehl haberen / gerichtern und Dertern / dahin solche Sachen nun oder künfftig erwachsen und gelangen können oder möchten / zuerscheinen / nach aller Nothturfft und gegen jedermänniglich in Recht zu handeln / Klag und Gegenklag / Antwort in und Widerrede / und sonst alle mündliche und schriftliche Nothturfft der Sachen einzubringen / der gerichtliche Krieg zubefestigen den End für geferde / und alle andere zimbliche Ende / ob gleich auch die Sach endlich damit zuentscheiden / in ihrer der Gewaltgeber Seele / und sonst wie sich gebührt / zuerstatten / Zeugen und schriftliche Urkunden vorzustellen und einzulegen / und gegen den Widertheil vorgestellte und eingelegte zu excipiren / alle wesentliche termin zuhalten / in der Sach zu schliessen / Bey- und Endturtheil zu bitten und anzuhören / darvon zu appelliren / die Appellation zuverfolgen / Kosten und Schaden zu taxiren und zu verrichten begehren / desgleichen einen oder mehr Afferanwälde an seine statt zuuntersetzen / und denselben Gewalt wiederumb an sich zunehmen so offte ihme gelieben würde / und sonst alles anders hierin zu thun und zu handeln / was sie die Gewaltgeber selbst thun und handeln solten / könten oder möchten. Und haben daneben bestimpte Gewaltgeber zugesagt und vestiglich versprochen / was gemelter N. Actor, oder dessen untergesetzten Anwälde also thun und handeln / daß sie und ihre Pflögkinder solchs jederzeit / bey Verpfändung aller ihrer Haab und Güter / Gereith und Ungereith / die sie jetzt haben /

oder



oder künfftiglich / bekommen möchten / genehm / steet und festiglich / auch ihnen den Actoren von allen Beschwerden schadlos halten solten und wolten. Dieweil nun alles vurs: vor uns Schultheiß und Schessen vorgehandt erzehlet massen geschicht und ergangen / berührter constituirter Actor auch diese Vollmacht gutwillig und außtrücklich an sich genommen / und darauff den gewöhnlichen Eyd erstattet / so haben wir unsers tragen den richterlichen Amptshalber unser Decret hierüber wie sich gebührt / interponirt, und in Urkandt der Warheit zc.

Nota. Des Actoris Eyd findet man hieroben unter dem Titul von Curatoren Cap. 48.

Ende der Rechts-Ordnung.

